

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein «Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes»» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, Projekte zur Förderung der beruflichen und schulischen Ausbildung von Personen aus armen Verhältnissen im Senegal zu unterstützen, um ihnen eine bessere Zukunft zu ermöglichen.

Im Vordergrund steht die Finanzierung und Begleitung des Projekts «Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes». Dabei sollen Mädchen und junge Frauen aus armen Verhältnissen eine praktische berufliche Ausbildung, Sprachunterricht und «Éducation Familiale et Sociale» (EFS) bekommen sowie praktische Kenntnisse über den Anbau von Gemüse vermittelt erhalten.

Später können auch weitere Projekte im Rahmen des Zwecks des Fördervereins unterstützt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Spenden und Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Es werden zwei Arten der jährlichen Mitgliederbeiträge festgesetzt:

1. jährlicher Mitgliederbeitrag Fr. 100.00 pro Mitglied, oder
2. jährlicher Mitgliederbeitrag ab Fr. 300.00 pro Mitglied (Sponsorenmitglieder)

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt muss mindestens einen Monat davor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevision.

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche MV findet jeweils in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche MV wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (Artikel 64 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches).

Zur MV werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Zusatzanträge der Mitglieder müssen 7 Tage vor der MV dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und einer Rechnungsrevisorin/eines Rechnungsrevisors für zwei Vereinsjahre;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Beschlussfassung über die Statuten und Statutenänderungen;
- Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3–5 Personen (Präsidentin/Präsident, Kassiererin/Kassierer, Protokollführerin/Protokollführer und weiteren Mitgliedern). Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Revisorin/Revisor

Die MV wählt jährlich eine Rechnungsrevisorin/einen Rechnungsrevisor, die/der die Buchführung kontrolliert, mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt und zuhanden der MV einen Revisionsbericht verfasst.

11. Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung haben die Präsidentin/der Präsident und die Kassiererin/der Kassierer zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der MV anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der MV teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die MV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11.03.2017 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.